

Satzung
des
Fördervereins SoLaWiS e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der solidarischen Landwirtschaft Stuttgart“, abgekürzt “Förderverein SoLaWiS“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - (a) von Wissenschaft und Forschung,
 - (b) des Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes,
 - (c) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - (d) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - (e) der Volksbildung und
 - (f) des bürgerschaftlichen Engagements und der Demokratie.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Erforschung und Förderung solidarischer Landwirtschaft. Unter solidarischer Landwirtschaft wird eine Form der Unterstützung ökologischer Landwirtschaft mit dem Ziel gesunder Ernährung der Bevölkerung bei gleichzeitiger Pflege und Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und einer von

den Verbrauchern getragenen, nicht auf Gewinnmaximierung gerichteten Wirtschaftsweise verstanden. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) die Erforschung der Grundlagen und Bedingungen solidarischer Landwirtschaft durch die Förderung von Diplom-, Master- oder Doktorarbeiten in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Universitäten,
 - (b) die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen durch die Organisation ehrenamtlicher Einsätze auf ökologischen Bauernhöfen oder in gemeinnützigen Initiativen, die den Naturschutz beziehungsweise den Tier- und Artenschutz fördern,
 - (c) die Förderung des Erfahrungsaustauschs über gesunde Ernährungsweisen durch Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten, den Aufbau von Kontakten zu ökologischen Bauernhöfen und weiteren Initiativen solidarischer Landwirtschaft und die Organisation von Fachvorträgen und Bildungsveranstaltungen sowie
 - (d) die Verbreitung und praktische Unterstützung der Idee der solidarischen Landwirtschaft, insbesondere durch Beratung und Information, Öffentlichkeitsarbeit, Volksbildung und Verbraucherberatung im Rahmen von Publikationen, Fachvorträgen und Bildungsveranstaltungen.
- (4) Der Verein betreibt keine solidarische Landwirtschaft selbst und wird auch keinen beherrschenden Einfluss auf Formen solidarischer Landwirtschaft ausüben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Landwirtschafts-Halbjahres zulässig, also in der Regel nur zum 30.06. oder 31.12.. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein Schlichtungsverfahren erfolglos verlief. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus in der Regel mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, insbesondere, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens aber einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen

erfolgt in Textform. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in, welche/r weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zwecks sowie der Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Als rechtzeitig wird gemäß § 8 eine Frist von zwei Wochen angesehen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Trägerverein Solidarische Landwirtschaft e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

.....